



# DATENSCHUTZ AKTUELL

21. Dezember 2023

(Öffentlichkeits- und)  
Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2023, Ausgabe 2

## In dieser Ausgabe:

Editorial	1
Neue Stellvertretung des Datenschutzbeauftragten und juristischer Praktikant	1
Revidierte Datenschutzgesetze in Schwyz und Obwalden: Was ist neu?	2/3
Rückblick auf unsere Kurse in 2023	3
„Aus der Praxis“	3-5



Bildquelle:  
S. Hofschlaeger / pixelio.de



Liebe Leserinnen und Leser

Bald ist das Jahr 2023 bereits wieder vorbei. Auch wenn der Datenschutz in den letzten Jahren seine «stiefmütterliche Beachtung» langsam etwas ablegen konnte, ist er immer noch nicht dort, wo er sein sollte. Die Sensibilisierung ist noch zu wenig weit vorgedrungen. Noch immer wird Datenschutz oft als Hindernis wahrgenommen. Wichtig wäre aber, ihn zum Schutze der Bevölkerung als Standortvorteil wahrzunehmen und seine Vorgaben möglichst früh und korrekt umzusetzen. Wieso?

Datenschutz soll die Privatsphäre auch im Zeitalter der unaufhaltsam voranschreitenden Digitalisierung

erhalten und gegen die Begehrlichkeiten des Staates (und ökonomischer Interessenten) sichern. Datenschutz ist letztendlich das Recht jedes Einzelnen, vom Staat und von Anderen (in seiner Entwicklung) in Ruhe gelassen zu werden. Als Aufsichtsbehörde sensibilisieren wir Kantone, Bezirke und Gemeinden fortwährend für einen sorgfältigen Umgang mit den ihnen anvertrauten Personendaten (der Bevölkerung).

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen unsere neue stellvertretende (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte sowie den ersten juristischen Praktikanten kurz vor. Weiter zeigen wir die wichtigsten Neuerungen der revidierten Datenschutzgesetze der Kantone Schwyz und Obwalden auf. In einem zweiten

Artikel blicken wir auf unsere Kurse im Jahr 2023 zurück.

Weiter finden Sie in dieser Ausgabe fünf Fälle aus unserer täglichen Beratungspraxis. Dieses Mal thematisieren wir die Bereiche Videoüberwachung, Cloud, Auskunftrecht, Datensperre und Meldung von Verletzung der Datensicherheit.

Ich wünsche Ihnen viel Spass bei der Lektüre, frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2024!

Philipp Studer

## Neue Stellvertretung des Datenschutzbeauftragten und juristischer Praktikant

### Neue Stellvertretung



Per 1. Dezember 2023 durften wir in unserem Team Eveline Jost als neue stellvertretende (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte mit einem Pensum von 50%

begrüssen.

Mit einem Master-Abschluss in Rechtswissenschaften sowie einer Weiterbildung im Bereich Datenschutz bringt Eveline Jost eine umfassende rechtliche Expertise mit. Vor ihrem Engagement bei uns sammelte sie wertvolle Erfahrungen als Datenschutzbeauftragte einer Bank sowie als Juristin und sie war bei einem renommierten Detailhändler im Bereich Datenschutz tätig. Ihre berufliche Laufbahn begann in einer angesehenen Anwaltskanzlei, gefolgt von einer lehrreichen Zeit in der Rechtsabteilung eines international tätigen Handelsunternehmens.

Wir sind überzeugt, dass ihre Fachkenntnisse und ihre Begeisterung für den Datenschutz eine wertvolle Bereicherung für unser Team darstellen. Gerne heissen wir Eveline Jost herzlich willkommen und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

### Juristischer Praktikant



Seit Anfang November wird unser Team im juristischen Bereich durch einen juristischen Praktikanten verstärkt.

Derzeit studiert Manuel von Rotz im 7. Semester Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. Damit verfügt er über fundiertes theoretisches Wissen mit einem besonderen Interesse für Datenschutzrecht, Verwaltungsrecht und Rechtsphilosophie.

Die Arbeit bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde betrachtet er nicht nur als berufliche Herausforderung, sondern auch als einzigar-

tige Möglichkeit, einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte der Bevölkerung der Kantone Schwyz, Ob- und Nidwalden zu leisten.

### Bisheriges Team

Das restliche Team bleibt mit Philipp Studer (beauftragte Person), Markus Schärli (IT-Mitarbeiter) und Anja Wäschenbach (Assistentin) wie bisher erhalten.

### Neue Telefonzeiten

Unsere per Ende Oktober eingeführten neuen telefonischen Präsenzzeiten haben sich in den ersten beiden Monaten sehr bewährt. Deshalb werden wir diese so beibehalten.

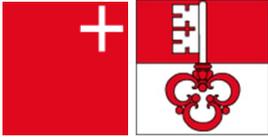
### Telefonische Präsenzzeiten:

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 11.45 Uhr.

DSB SZ-OW-NW

## Revidierte Datenschutzgesetze in Schwyz und Obwalden: Was ist neu?

*Die Kantone Schwyz (per 1.1.2021) und Obwalden (per 1.9.2023) haben ihre kantonalen Datenschutzgesetze angepasst. Welches sind die wichtigsten Änderungen?*



### Neue Begriffe

Die besonders schützenswerten Personendaten wurden u.a. um das Erbgut (genetische Daten), die sexuelle Orientierung, Massnahmen der KESB und biometrische Merkmale erweitert. Man führte den Begriff «Profiling» anstelle des Persönlichkeitsprofils neu ein. Dieses bedeutet jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Merkmale einer Person zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen.

### Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)

Das verantwortliche öffentliche Organ muss bei geplanten Datenbearbeitungen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vorgängig prüfen und eine Abschätzung der Folgen für die Rechte der betroffenen Person (en) vornehmen. Diese muss mindestens

folgende Themen beinhalten: Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, Bewertung der Risiken (in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen) und eine Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien und Sicherheitsvorkehrungen, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt wird. Ebenfalls muss eine Rechtsgrundlagenanalyse gemacht werden, woraus ersichtlich wird, dass die geplanten Bearbeitungsvorgänge überhaupt erfolgen dürfen.

### Vorabkonsultation

Birgt die DSFA besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen, unterbreitet das verantwortliche öffentliche Organ die DSFA uns frühzeitig zur Vorabkonsultation. Wir beurteilen dann die Rechtsgrundlagenanalyse sowie die Bewertung der Risiken und der dafür vorgesehenen Massnahmen/Garantien etc.

### Meldung bei Verletzungen der Datensicherheit

Das verantwortliche öffentliche Organ muss uns (als Aufsichtsstelle)

Verletzungen der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führen, so rasch wie möglich melden. Dies ist z.B. gegeben, wenn Personendaten endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen, unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden oder für Unbefugte zugänglich geworden sind. Beispiele dafür sind das Liegenlassen eines Laptops oder USB-Sticks im Zug oder der E-Mail-Versand an unberechtigte Adressaten. Für solche Meldungen steht den öffentlichen Organen auf unserer Webseite [www.kdsb.ch](http://www.kdsb.ch) ein Meldeformular zur Verfügung.

Eine Meldung beinhaltet die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Auswirkungen und die bereits ergriffenen sowie weiteren Behebungsmassnahmen. Grundsätzlich muss die betroffene Person vom verantwortlichen öffentlichen Organ über die Verletzung und die Behebungsmassnahmen informiert werden. In gewissen Fällen kann die Information eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden.

*Die revidierten Datenschutzgesetze dienen den betroffenen Personen.*

### Informationspflicht

Grundsätzlich sind die Personendaten bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen und die diesbezügliche Rechtsgrundlage anzugeben. Es empfiehlt sich in der Praxis, die Angaben auf den jeweiligen Formularen, Anmeldungen und auf der Website des öffentlichen Organs anzubringen. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft und ist dies nicht ausdrücklich gesetzlich so vorgesehen, hat das die Personendaten beschaffende Organ die betroffene Person über Folgendes zu informieren: Funktion und Kontaktdaten bezüglich Datenbearbeitung, bearbeitete Daten oder Datenkategorien, Rechtsgrundlage und Zweck des Bearbeitens, allfällige weitere Datenempfänger und ihre Rechte.

### Personendatenbearbeitung durch Dritte

Die Bestimmungen für die Beauftragung von Dritten zur Bearbeitung von Personendaten (z.B. Betrieb der Gemeindehomepage durch eine Firma) wurden verschärft. Das öffentliche Organ muss aktiv sicherstellen, dass der

beauftragte Dritte die Personendaten ebenso gesetzeskonform bearbeitet, wie es das öffentliche Organ selbst auch tun dürfte. Dies bedingt eine sorgfältige Auswahl, klare Instruktion und bedarfsweise Überwachung dieses Dritten. Dafür sind entsprechende Auftragsdatenbearbeitungsverträge sowie Vertraulichkeitserklärungen zu erstellen. Falls Personendaten im Ausland bearbeitet würden (z.B. in einer Cloud), wären zusätzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Dann gilt es beispielsweise die Frage des angemessenen Datenschutzniveaus des Drittstaats abzuklären.

### Datenschutzberatung

Im justiziellen Bereich und bei der Strafverfolgung (also bei Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug) muss ein Datenschutzberater eingeführt werden (Vorgabe der Richtlinie (EU) 2016/680). Diese Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim entsprechenden öffentlichen Organ. Für Gemeinden, Bezirke und die übrigen öffentlichen Organe in den Kantonen Schwyz und Obwalden ist dies fakultativ. Die meisten Gemeinden haben aufgrund unserer damaligen Kommunaluntersuche (SZ) bzw. Datenschutzreviews (OW) bereits eine für den Datenschutz verantwortliche Person bezeichnet. Es wäre grundsätzlich für alle öffentlichen Organe sinnvoll, eine intern für den Datenschutz verantwortliche Person zu bezeichnen.

### Nachweis Einhaltung Datenschutz

Für den Datenschutz verantwortlich ist und bleibt das öffentliche Organ, das die Daten bearbeitet. Dieses muss auch ohne Datenschutzberater nachweisen, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Wie dies genau erfolgen soll, müssen die Kantone noch festlegen (z.B. per Datenschutzmanagementsystem (DSMS) oder mit Datensicherheits- oder Zugriffskonzepten, Ergebnissen von Risikoanalysen usw.).

### Neue Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht

Als Aufsichtsstelle für die öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz erhalten wir zusätzliche Aufgaben und Befugnisse. Sodann können wir nicht nur Empfehlungen abgeben, sondern neu auch ...

„Die Änderung der Verhältnisse geschieht immer beim Einzelnen.“

© Wilhelm Engelhardt  
(1857-1935)  
Lehrer und Kantor

eine anfechtbare Verfügung erlassen. Wenn schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, können wir sogar Datenbearbeitungen vorsorglich einschränken oder untersagen.

Register der Datensammlungen: Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

Diese Vorgabe ist nicht neu: Alle öffentlichen Organe müssen weiterhin ein Register ihrer Datensammlungen (SZ) bzw. ein Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

(OW) führen. Dies dient der korrekten Gewährleistung des Auskunftsrechts betroffener Personen. In diesem Register bzw. Verzeichnis sind alle vom öffentlichen Organ und von diesem mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Dritten geführten Datensammlungen bzw. Datenbearbeitungstätigkeiten aufzuführen. Datensammlung bzw. Verarbeitungstätigkeit ist jeder Datenbestand, der z.B. mittels EDV-Technik mindestens nach Personen erschliessbar sein kann. Dies können u.a. also Personaldos-

siers, Kundenbeziehungen, Personen mit Massnahmen beim Strassenverkehrsamt sein.

Fazit

Mit all diesen Neuerungen sollen die Rechte der Betroffenen (auf informationelle Selbstbestimmung) gestärkt werden.

Philipp Studer

## „Wer nichts Neues gestaltet - veraltet.“

© Hubert Joost (\*1939)  
Steuerberater im Ruhestand

## Rückblick auf unsere Kurse in 2023

Kurse – wozu?

Mit unseren Kursen, die wir seit Beginn unserer Tätigkeit im Jahr 2009 durchführen, wollen wir die Mitarbeitenden auf die entsprechenden Themen des Datenschutzes sensibilisieren und ihnen für ihre Probleme Hilfestellungen und Antworten bieten.

Datenschutz

Seit Beginn führten wir jeweils jährlich mindestens einen halbtägigen Kurs zum Datenschutz in allen Kantonen unseres Zuständigkeitsbereichs durch. Im Jahr 2023 hingegen konnten wir dies mangels genügender Ressourcen nicht mehr leisten. Darum entschieden wir uns, die Kurse Datenschutz für die Kantone Obwalden und Nidwalden zusammenzunehmen. Dafür hielten wir diesen in einem grösseren Raum ab, um mehr Teilnehmende ermöglichen zu können. So nahmen 2023 über 50 Personen aus verschiedenen Verwaltungsteilen in Ob- und Nidwalden am Kurs Datenschutz teil.

In diesem Kurs wurden u.a. folgende Themen behandelt: Grundsätze und Begriffe, Datensperren, Amtshilfe, Cloud-Anwendungen (aus rechtlicher – nicht technischer – Sicht), Videokameras, Register der Datensammlungen, E-Mail und Datenbekanntgaben.

Datensicherheit

Im Bereich Datensicherheit führten wir im Jahr 2022 im Kanton Schwyz erstmals einen halbtägigen Kurs für interessierte Mitarbeitende von Kanton, Bezirken und Gemeinden durch.

Danach fragten wir bei den öffentlichen Organen von Kanton und Gemeinden in Obwalden und Nidwalden an, ob an einem Kurs zur Datensicherheit gewisse ihrer

Mitarbeitenden teilnehmen würden. Diese Umfrage zeigte ein sehr grosses Interesse von Mitarbeitenden verschiedenster Organe (Stufen Kanton und Gemeinden) an dieser Thematik. So wurden uns mehr als 90 interessierte Personen gemeldet.

Aufgrund dieser sehr hohen Anzahl Interessierter in Verbindung mit unseren knappen Ressourcen legten wir fest, analog zum Kurs für den Bereich Datenschutz auch im Bereich der Datensicherheit einen einzigen Kurs für ebenfalls über 50 Mitarbeitende aus verschiedenen Verwaltungen in Ob- und Nidwalden abzuhalten.

In diesem Kurs wurden u.a. folgende Themen behandelt: Angemessene technische und organisatorische Massnahmen (sog. TOMs), Sicher-

heitsbedrohungen im Alltag (Internet, E-Mail, Social Engineering etc.), Datensicherheit unterwegs, Homeoffice, Cloud-Anwendungen und kontinuierliche Sensibilisierung. In Zukunft werden diese wohl noch mit neuen Themen ergänzt werden, wie z.B. Künstliche Intelligenz (KI) und M365.

Öffentlichkeitsprinzip (Schwyz)

Aufgrund der knappen Personalressourcen entschieden wir uns, im Jahr 2023 keinen Kurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip durchzuführen.

Vorgehen in Zukunft

Wie wir unsere Kurse in Zukunft handhaben werden, ist momentan noch nicht absehbar. Dies werden wir zu Beginn des Jahres 2024 festlegen.

Die Sensibilisierung zu den Themen Datenschutz, Datensicherheit und Öffentlichkeitsprinzip müssen aber unbedingt weitergeführt werden.

Philipp Studer / Markus Schärli

*Kurse sind zur Sensibilisierung unumgänglich.*



Bildquelle:  
delamar.de

## „Aus der Praxis“

**+** Welche Personendaten müssen private Unternehmen, die kantonal übertragene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, den Betroffenen gemäss dem Datenschutzrecht preisgeben?

Jede Person, über die Personendaten bearbeitet werden, kann vom

sogenannten Auskunftsrecht gemäss § 24 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz Gebrauch machen. Dies gilt analog in den Kantonen Obwalden und Nidwalden. Das Auskunftsrecht ist umfassend und erstreckt sich auf alle vorhandenen Daten unab-

hängig von der Art der Speicherung. Erfasst werden also alle Tatsachen und Informationen wie z.B. Beurteilungen, Schreiben, Aktennotizen. Sämtliche physisch vorhandenen oder elektronisch gespeicherten Daten über die betroffene Person werden vom Auskunftsrecht erfasst, sofern sie ...

der entsprechenden Person zugeordnet werden können. Vom Auskunftsrecht sind somit beispielsweise sämtliche Daten einer Person, die in einem Personal- oder Patientendossier festgehalten sind, erfasst.

Das Auskunftsrecht ist grundsätzlich an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss die betroffene Person kein Interesse an der Auskunft nachweisen. Weiter wird die Auskunft in aller Regel schriftlich, jedenfalls

aber kostenlos erteilt.

Die Auskunft ist für Betroffene zentral, um die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung überprüfen und allenfalls eine Berichtigung oder Löschung der Daten verlangen zu können. Deshalb müssen die konkreten Daten (z.B. das Personal- oder Patientendossier) an die betroffene Person herausgegeben werden. Eine blosser Auflistung von abstrakten Daten oder Datenkategorien reicht hingegen nicht aus, da die betroffene Person die

konkret bearbeiteten Daten überprüfen können muss, um ihre Rechte geltend machen zu können.

*DSB SZ-OW-NW*



Bildquelle:  
wetter.ch

**+** Darf in einem Schwimmbad eine Videokamera (mit Livebild) aufgestellt werden, auf der Interessierte sehen können, wie viele Personen sich im Schwimmbad aufhalten?

Gemäss § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz (ÖDSG) dürfen öffentlich zugängliche Orte zum Schutz von Personen und Sachen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwacht werden. Nach § 21 Abs. 2 ÖDSG kann das öffentliche Organ, dem das Benützungszugriff oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht, Videokameras installieren (lassen). Es hat uns als beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darüber zu informieren und sicherzustellen, dass:

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird;
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 120 Stunden gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einem Strafantrag bzw. einer

Strafanzeige der Polizei übergeben werden. (evtl. weglassen, weil hier nicht Thema?)

Die technischen Möglichkeiten von Videüberwachungssystemen werden immer weiter verbessert, Hardware und Software werden gleichzeitig günstiger in der Anschaffung und somit auch für öffentliche Stellen immer erschwinglicher. Zudem versprechen sich diese oft eine Lösung des Problems lediglich durch die Installation von Videokameras.

Ausgereifte Videüberwachung mit immer besserer Technik verletzt aber die in der Verfassung verankerten Persönlichkeitsrechte und somit auch die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Schliesslich haben diese ein Recht darauf, in der Öffentlichkeit nicht „auf Schritt und Tritt“ überwacht zu werden.

Daher stellt sich die Frage, muss ich für mein Schwimmbad die Belegung der Liegewiese auf der Webseite mit einer permanenten

Videüberwachung live verfolgen oder sehen können, ob es noch genug freie Plätze in der Badi hat. Dies ist unseres Erachtens und basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (zu starker Eingriff, zu wenige starke Rechtfertigung) zu verneinen. Denn der Eingriff in die Persönlichkeit aller in der Badi anwesenden Personen ist zu gross, um das Interesse an freien Plätzen oder Liegewiesen rechtfertigen zu können. Zudem könnten mit solchen Videokameras indirekt auch andere Personen mit unlauteren Absichten unterstützt werden, was wohl kaum im Sinne des öffentlichen Organs sein ist.

*DSB SZ-OW-NW*

„Jede Ehrlichkeit beginnt mit der Ehrlichkeit zu sich selbst ...“

© Diester Gropp (\*1937)  
Lyriker und Aphoristiker

**+** Wie soll mit einem gefundenen mobilen Datenträger (z.B. USB-Stick oder externer Festplatte) umgegangen werden?

Wenn der mobile Datenträger in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Raum (z.B. Bus, Zug, Schule, Spital) gefunden wird und mangels äusserer Merkmale wie Logo oder Gravur niemandem zugeordnet werden kann, ist dieser dem Inhaber des entsprechenden Herrschaftsbereichs (z.B. Geschäftsleitung, Schulleitung, Spitalleitung) oder dessen Vertretung (z.B. Busfahrer/in, Zugbegleiter/in, Lehrperson, Pflegepersonal) zu übergeben. Die Vertretung hat den gefundenen Datenträger dem Inhaber des Herrschaftsbereichs zu übergeben, welcher den Datenträger umgehend an die Polizeibehörde weiterleiten muss.

Um mögliche Infektionen durch Malware oder Viren zu verhindern, sollte der Datenträger nicht ohne vorgängige Überprüfung an einen Computer angeschlossen werden.

Wenn der Datenträger hingegen auf der Strasse gefunden wird, ist dieser unmittelbar der Polizeibehörde zu übergeben. Kann der Datenträger durch die Untersuchung der Polizeibehörde bzw. durch äussere Merkmale einem öffentlichen Organ zugeordnet werden, muss die Polizeibehörde oder der Inhaber des Herrschaftsbereichs gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Obwalden in Verbindung mit Art. 24 des Bundesgesetzes über den Datenschutz den Fund der Beauftragten Person für Datenschutz melden. Denn aufgrund des Verlusts hätten Daten an unberechtigte

Personen gelangen können, was es gemäss dem Grundsatz der Datensicherheit zu verhindern gilt. Passt es dennoch, ist der Datenschutzbeauftragte als Aufsichtsstelle in diesem Bereich zu informieren.

*DSB SZ-OW-NW*



Was darf die Errichtung einer Datensperre (z.B. bei der Einwohnerkontrolle) die betroffene Person kosten?

Mit einer Datensperre kann eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, von der Inhaberin einer Datensammlung verlangen, dass sie die Bekanntgabe von bestimmten Daten sperrt. Das ergibt sich aus Art. 15 des Datenschutzgesetzes des Kantons Nidwalden (KDSG). Gemäss Art. 15 Abs. 2 KDSG verweigert das Organ die Sperrung oder hebt sie auf, wenn eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder die Erfüllung seiner Aufgabe sonst gefährdet wäre (wobei jeweils der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewährleisten ist).

Mit einer Datensperre kann man also bei einem öffentlichen Organ (z.B. der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde) bestimmte seiner Daten

sperrern zu lassen. Dann werden diese bei einfacher Anfrage von Privaten nicht mehr herausgegeben. Die Amtshilfe ist davon hingegen nicht tangiert, weil diese auf separaten gesetzlichen Bestimmungen basiert.

Als schutzwürdig können beispielsweise (d.h. andere weitere sind möglich) folgende Interessen glaubhaft gemacht werden: Schutz der Privatsphäre, Schutz vor Neid und Missgunst, Schutz vor Neugierde, Arbeit als Richter/Polizist etc., Sicherheitsprobleme/-bedenken, Schutz der Familienangehörigen oder Schutz vor Belästigungen. Die Schwelle dafür ist als niedrig zu betrachten, weil es um den Schutz der eigenen Daten geht.

Nach Art. 33 Abs. 1 KDSG erheben die Organe und die Aufsichtsstelle für Gesuche von Personen, die von den ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Kontrollrechten Ge-

brauch machen, keine Gebühren. Somit darf für die Einrichtung einer Datensperre, bei der man seine eigenen Daten besser schützen möchte, keine Gebühr erhoben werden. Dies sollte im Normalfall auch keinen grossen Aufwand ergeben. Die Errichtung einer Datensperre darf also nichts kosten.

Zusätzlicher Hinweis:

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in den Kantonen Schwyz und Obwalden ähnlich, womit auch das diesbezügliche Vorgehen gleich zu handhaben ist.

*DSB SZ-OW-NW*



Bildquelle:  
Vecteezy.com



Wie kann eine Cloud-Anwendung sicher sein, fragten uns Mitarbeiter:de mehrerer Schulen an?

Diese allgemeine Frage stellen oft öffentliche Organe, weil diese immer mehr dazu gedrängt werden, Cloud-Anwendungen zu nutzen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden müssen.

Eine Cloud-Umgebung ist grundsätzlich immer nur so sicher wie ihr schwächster Punkt. Entsprechend ist zur Gewährleistung einer effektiven Cloud-Sicherheit das Zusammenwirken verschiedener Technologien erforderlich, die Daten und Anwendungen von allen Seiten schützen. Zu den gängigen Lösungen zählen Firewalls, Identitäts- und Access-Management (IAM), Segmentierung und Verschlüsselung.

Dabei handelt es sich zwar um grundlegende Sicherheitsmechanismen, doch die Cloud-Sicherheit

muss auch mit immer raffinierteren Hackern und ständig wachsenden Konformitätsanforderungen Schritt halten.

Als ersten Schritt bevor das verantwortliche öffentliche Organ Daten in einer Cloud bearbeitet, muss es seine Daten klassifizieren. Diese Klassifizierung ermöglicht auch die Identifizierung der je nach Daten notwendigen Schutzmassnahmen. Das Organ muss zuerst wissen, welche Daten (Personenbezug ja oder nein, besonders schützenswerte Personendaten, vertrauliche Daten etc.) es überhaupt hat bzw. bearbeitet. Erst wenn die Daten entsprechend gekennzeichnet sind, kann entschieden werden, welche Daten in einer Cloud-Lösung bearbeitet werden können und dürfen. Die Klassifizierung ist danach kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Sicherheit der in der Cloud gespeicherten Daten ist von grösster Bedeutung. Das öffentliche

Organ ist dafür verantwortlich und muss kontrollieren, dass Cloud-Provider angemessene Sicherheitsmassnahmen implementiert haben, um die Daten vor unbeabsichtigtem und unbefugtem Bearbeiten sowie Zugriff, Verlust und Schaden (wie z.B. Diebstahl) zu schützen.

Abschliessend ist die Berücksichtigung dieser Datenschutzaspekte entscheidend für die sichere und rechtmässige Nutzung von Cloud-Services. Sie trägt zudem dazu bei, das Vertrauen der Benutzer und der Personen, deren Daten bearbeitet werden, in die Sicherheit ihrer Daten in der Cloud zu stärken.

*DSB SZ-OW-NW*



(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21  
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20  
E-Mail: [info@kdsb.ch](mailto:info@kdsb.ch)  
[www.kdsb.ch](http://www.kdsb.ch)